



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 7/2016 vom 14.7.2016

Herzlich Willkommen zur **174. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > In eigener Sache
- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

IN EIGENER SACHE

Neu auf ce-richtlinien.eu: Der Stellenmarkt für Spezialisten

Aufgrund mehrfacher Anfragen nach einer Möglichkeit, unter www.ce-richtlinien.eu auch Stellenangebote platzieren zu können, hat sich das Team von ce-richtlinien.eu entschlossen, ab September 2016 auf der Internetplattform und im Newsletter einen Stellenmarkt einzurichten.

Der Stellenmarkt wird jedoch ausschließlich Stellenangeboten aus den Bereichen **Produktsicherheit, Produktrecht, Arbeitssicherheit und technische Dokumentation sowie Stellenangeboten von Aufsichtsbehörden und der Gesetzlichen Unfallversicherung** vorbehalten bleiben.

Das Stellenangebot eines Schnellrestaurants, das einen „Assistant Manager im Face-to-Face Marketing“ für den Verkauf von Burgern an der Ladentheke sucht, wird unter www.ce-richtlinien.eu also nicht aufgenommen werden. Ein Stellenangebot zur sicherheitstechnischen Betreuung der technischen Einrichtungen und Betriebsmittel des

Restaurants hingegen schon.

Der geplante Start des Stellenmarktes ist September 2016. Interessenten können die Mediadaten aber bereits jetzt unter anzeigen@ce-richtlinien.eu anfordern.

THEMA DES MONATS

Entwurf des EMV-Gesetzes liegt vor

Am 6. Mai 2016 wurde der Entwurf des von der Bundesregierung beschlossenen EMV-Gesetzes als Bundesratsdrucksache 240/16 veröffentlicht. Die Neufassung des EMVG dient der Umsetzung der EMV-Richtlinie 2014/30/EU, die bereits ab dem 20. April 2016 angewendet werden muss. Das heißt, Deutschland ist bei der Umsetzung der Richtlinie bereits in Verzug.

Wir wollen Ihnen den Inhalt des Gesetzentwurfes in diesem Newsletter kurz vorstellen, auch wenn sich daran – zumindest theoretisch - noch etwas ändern kann.

Einleitung

In der Richtlinie 2014/30/EU wurden die europäischen Vorgaben zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln neu gefasst:

- Die Bestimmungen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen werden festgelegt,
- es wird ein Rahmen für die Marktüberwachung der Produkte und für die Kontrollen von aus Drittländern stammenden Produkten geschaffen und
- es werden für die betroffenen Produkte die allgemeinen Grundsätze der CE-Kennzeichnung geregelt.

Zudem haben das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen der Richtlinie und deren Anhängen allgemeine Grundsätze und Musterbestimmungen beschlossen, die ebenfalls in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die neue EMV-Richtlinie 2014/30/ EU machte umfangreiche Änderungen und rechtssystematische Überarbeitungen notwendig, so dass das EMVG neu gefasst wurde.

Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz beinhaltet zwei Regelungsschwerpunkte: Zum einen setzt es die europäischen Richtlinienvorgaben der EMV-Richtlinie 2014/30/ EU in nationales Recht um. Zum anderen definiert es einen Handlungsrahmen für die Bundesnetzagentur zur Ausführung des Gesetzes im Rahmen der Marktüberwachung und Störungsbearbeitung. Die Störungsbearbeitung obliegt allein der nationalstaatlichen Verantwortung.

Der Entwurf soll natürlich zunächst einmal die Richtlinie 2014/30/EU eins zu eins in nationales Recht überführen und an die Erkenntnisse und Erfahrungen der Bundesnetzagentur anpassen. Die Neufassung des Gesetzes beinhaltet dazu unter anderem neue Definitionen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, Anforderungen an die Konformitätsbewertung sowie die CE-Kennzeichnung. Damit soll sichergestellt werden, dass

Funknetze, einschließlich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst, Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetze sowie die an diese Netze angeschlossenen Geräte gegen elektromagnetische Störungen geschützt sind. Dadurch soll der freie Verkehr von elektrischen und elektronischen Geräten ermöglicht werden, ohne dass das angemessene Schutzniveau gefährdet ist.

Außerdem wurden die Instrumente und Verfahren der Marktüberwachung überarbeitet und an die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie 2014/30/EU sowie zur Harmonisierung der nationalen Verfahren an die Vorschriften des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG), angepasst. In den §§ 25 und 26 auch die nach der Richtlinie festgelegten Maßnahmen und Pflichten der Bundesnetzagentur aufgenommen, die bei nichtkonformen Geräten zur Anwendung kommen.

Kapitel IV der EMV-Richtlinie 2014/30/EU (*Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen*) wurde bereits im Rahmen der Neufassung der Anerkennungsverordnung (AnerkV) vollständig umgesetzt.

Grundlegende Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit

Der Entwurf des EMVG setzt Artikel 6 der Richtlinie 2014/30/EU in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 eins zu eins um und legt damit die von den betroffenen Geräten zu erfüllenden grundlegenden EMV-Anforderungen fest.

Die elektromagnetische Verträglichkeit erfordert die Begrenzung der von elektrischen / elektronischen Geräten ausgehenden elektromagnetischen Felder. Außerdem müssen elektrische / elektronische Geräte selbst hinreichend störfest gegenüber elektromagnetischen Feldern und Einstrahlungen anderer Geräte und durch Frequenznutzungen sein. Eine elektromagnetische Verträglichkeit zwischen mehreren Geräten kann grundsätzlich auf zwei Arten erreicht werden:

- Die Verminderung der von einem Gerät ausgehenden Felder und Abstrahlungen.
- Die Erhöhung der Störfestigkeit des anderen, benachbarten Gerätes.

Beide Lösungen sind für den Hersteller des jeweils betroffenen Gerätes jedoch mit Kosten verbunden. Daher ist ein Ausgleich zwischen den Interessen der Hersteller und Nutzer der jeweiligen Geräte erforderlich. Eine Möglichkeit zur Lösung dieses Interessenkonfliktes kann die Erarbeitung geeigneter Normen sein.

„Ortsfeste Anlagen“ (*siehe auch Newsletter-Ausgabe Nr. 10/2014 vom 09.10.2014 „Ortsfeste Anlagen“ von Richard Rastetter*) werden nicht als von einem Hersteller in Verkehr gebrachte Anlagen betrachtet, sondern sie werden vielmehr vor Ort und in der Regel individuell aus anderen und unter Umständen nur für die Verwendung in dieser Anlage vorgesehene Komponenten errichtet. Hinzu kommt, dass ortsfeste Anlagen häufig umgebaut und erweitert werden. Ihre elektromagnetische Verträglichkeit hängt dadurch wesentlich von der Installation ihrer Bestandteile und ihrer Wartung ab. Ortsfeste Anlagen, die sehr komplexer Natur sein können, müssen daher zusätzliche Auflagen hinsichtlich ihrer Installation, der Wartung im Betriebszustand und insbesondere der Dokumentation erfüllen. Erst dadurch wird die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt, im Bedarfsfall Kontrollen durchzuführen und, falls bei Störungen erforderlich, auch Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Bekommt der Hersteller Anhaltspunkte dafür, dass von ihm in Verkehr gebrachte Geräte nicht den Anforderungen des EMVG entsprechen, so ist er verpflichtet so schnell wie

möglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität der Geräte herzustellen. Sind Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Zeit möglich, so muss der Hersteller die Geräte vom Markt nehmen oder zurückrufen. Darüber hinaus ist der Hersteller verpflichtet, unverzüglich die für die Marktüberwachung zuständige Bundesnetzagentur zu informieren. Im Rahmen dieser Meldung muss der Hersteller angeben, welche Art der Nichtkonformität vorliegt und welche Korrekturmaßnahmen er ergriffen hat.

Kennzeichnungs- und Informationspflichten

Der Hersteller muss seine Geräte mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einer anderen Information zu ihrer Identifikation versehen. Außerdem muss er seine Kontaktdaten auf dem Gerät angeben.

Für die bestimmungsgemäße Nutzung eines Gerätes ist eine geeignete Gebrauchsanleitung von elementarer Bedeutung. In ihr müssen konkrete Informationen zur Montage, Installation, Wartung oder dem Betrieb des Geräts enthalten sein. Absatz 3 in Verbindung mit § 19 verpflichtet deshalb den Hersteller, dem Gerät diese Information beizufügen. Bei Geräten für nichtgewerbliche Nutzer müssen diese Informationen in deutscher Sprache beigefügt sein. Des Weiteren muss der Hersteller auf mögliche Nutzungsbeschränkungen von Geräten innerhalb von Wohngebieten in einer Form hinweisen, die der Nutzer vor dem Kauf erkennen kann (z. B. durch einen Aufdruck auf der Verpackung).

Ein Importeur muss ebenfalls seine Kontaktdaten auf dem Gerät oder der Verpackung oder einer beigefügten Unterlage angeben. Damit ist sichergestellt, dass insbesondere für die Bundesnetzagentur als Marktüberwachungsbehörde immer eine Kontaktperson innerhalb der EU ansprechbar ist. Die Kontaktdaten sollen gemäß der Begründung zum Gesetz in lateinischen Buchstaben angegeben werden, damit sie von den Endnutzern und der Bundesnetzagentur leicht gelesen und verstanden werden können.

Der Importeur muss für die Bundesnetzagentur eine Kopie der EU-Konformitätserklärung zehn Jahre lang bereithalten. Das bedeutet, dass er diese Kopie so aufbewahren muss, dass er der Behörde die Erklärung unmittelbar zur Verfügung stellen kann. Hinsichtlich der technischen Unterlagen gilt für ihn im Gegensatz zum Hersteller eine abgestufte Pflicht: Während der Hersteller gemäß § 8 Absatz 3 auch die technischen Unterlagen zehn Jahre lang für die Bundesnetzagentur bereithalten muss, muss der Einführer nur sicherstellen, dass er sie der Bundesnetzagentur vorlegen kann. Entsprechend der Rollenverteilung zwischen den verschiedenen Wirtschaftsakteuren ist damit gemäß Begründung gemeint, dass der Einführer die technischen Unterlagen nicht selbst vorrätig halten muss, sondern dass er in der Lage sein muss, sie im Bedarfsfall zur Vorlage bei der Bundesnetzagentur zu besorgen und dieser zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der Importeur zur Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur verpflichtet.

Konformitätsbewertung

Auch künftig ist es ausreichend, wenn Betriebsmittel nach den gültigen harmonisierten Normen gefertigt wurden. Entspricht ein Gerät einer harmonisierte Norm oder Teilen davon, so wird davon ausgegangen, dass es den Anforderungen nach § 4 des EMVG genügt, soweit die Norm diese Anforderungen abdeckt.

Der Hersteller hat die Möglichkeit, zwischen drei Verfahren zur Konformitätsbewertung zu

wählen:

- interne Fertigungskontrolle,
- EU-Baumusterprüfung oder
- Konformität der Bauart auf Grundlage der internen Fertigungskontrolle.

Wenn die Konformität mit einem der o. g. Verfahren nachgewiesen wurde, dann stellt der Hersteller die EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung nach § 18 EMVG an. Damit dokumentiert der Hersteller nach außen, dass das Gerät den Anforderungen nach § 4 EMVG entspricht.

Im Weiteren behandelt der Gesetzentwurf auch sehr umfangreich die Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur, auf die wir aber an dieser Stelle nicht weiter eingehen wollen.

AKTUELLES

Aktualisierung der Liste über Verteidigungsgüter

Der Anhang der Richtlinie 2009/43/EG mit der Liste der Verteidigungsgüter für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr wurde aktualisiert (Richtlinie (EU) 2016/970).

Produkte für Ordnungs- und Sicherheitskräfte werden in den CE-Richtlinien explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen. Die o. g. Liste ist aber dennoch von Interesse, denn häufig stellt sich die Frage, was „Produkte für Ordnungs- und Sicherheitskräfte“ sind. Hier kann die Liste der Richtlinie (EU) 2016/970 durchaus als Anhaltspunkt dienen, auch wenn in den CE-Richtlinien nicht ausdrücklich auf die Richtlinie 2009/43/EG verwiesen wird.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass sowohl in der alten wie auch in der neuen Liste die verschiedensten Simulatoren für die militärische Ausbildung als Verteidigungsgüter eingestuft werden. Das entspricht auch der von uns schon lange vertretenen Auffassung über die Einstufung von Simulatoren für die Ausbildung bei Polizei und Militär. Folgt man bei der Einstufung von Simulatoren dieser Liste, dann würden damit Simulatoren für Militär und Polizei von den meisten Prüfstellen und Dienstleistern fälschlicherweise einer der CE-Richtlinien – und hier meist der Maschinenrichtlinie – zugeordnet.

RoHS: zwei neue Delegierte Richtlinien veröffentlicht

Zur RoHS-Richtlinie 2011/65/EG sind zwei neue Delegierte Richtlinien veröffentlicht worden:

- Delegierte Richtlinie (EU) 2016/1028 der Kommission vom 19. April 2016 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten elektrischer Verbindungen mit Sensoren zur Temperaturmessung in bestimmten Geräten
- Delegierte Richtlinie (EU) 2016/1029 der Kommission vom 19. April 2016 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium-Anoden in Hersch-Zellen für bestimmte

Sauerstoffsensoren, die in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten verwendet werden

Beide Richtlinien müssen ab dem 30. April 2017 angewendet werden.

Neues zur Messgeräte Richtlinie

Die „*Delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 der Kommission vom 31. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Durchflussbereich für Wasserzähler*“ wurde in nationales Recht umgesetzt. Dazu wurde die Mess- und Eichverordnung geändert.

Die „*Erste Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung*“ wurde am 29. Juni 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Verordnung ist am 30. Juni in Kraft getreten.

Änderung der CLP-Verordnung

Die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde durch die am 14. Juni 2016 im Amtsblatt L156 der Europäischen Union veröffentlichte Verordnung (EU) 2016/918 wie folgt geändert:

1. Artikel 23 Buchstabe f erhält folgende Fassung: „f) Stoffe oder Gemische, die als korrosiv gegenüber Metallen, aber nicht als hautätzend oder schwer augenschädigend (Kategorie 1) eingestuft wurden.“
2. Anhang I wird gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2016/918 geändert.
3. Anhang II wird gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/918 geändert.
4. Anhang III wird gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2016/918 geändert.
5. Anhang IV wird gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2016/918 geändert.
6. Anhang V wird gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2016/918 geändert.
7. Anhang VI wird gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2016/918 geändert.
8. Anhang VII wird gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2016/918 geändert.

REACH: Änderungen in den Anhängen

Auch zur REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind zwei weitere neue Verordnungen zur Änderung einiger Anhänge in der REACH-Verordnung veröffentlicht worden:

- Verordnung (EU) 2016/1005 der Kommission vom 22. Juni 2016 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Asbestfasern (Chrysotil)
- Verordnung (EU) 2016/1017 der Kommission vom 23. Juni 2016 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich anorganischer Ammoniumsalze

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet

bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Estland:

Verzeichnis der Messgeräte, die der messtechnischen Kontrollpflicht unterliegen, grundlegende und besondere Anforderungen an Messgeräte, unter anderem an deren Genauigkeit, sowie Eichgültigkeitsdauern von Messgeräten (Notifizierung 2016/0266/EE - I10)

Durch den Entwurf werden das Verzeichnis der Messgeräte, die der messtechnischen Kontrollpflicht unterliegen, Anforderungen an Messgeräte sowie die Eichgültigkeitsdauern von Messgeräten erlassen. Der Bereich der messtechnischen Kontrolle von Messgeräten wird von der zu erlassenden Verordnung und dem Messgesetz reguliert. In der Verordnung werden je Messgerätetyp die Einsatzgebiete festgelegt, für welche die Verwendung von messtechnisch kontrollierten Messgeräten obligatorisch ist. Durch die Verordnung werden die Inbetriebnahme- und Genauigkeitsanforderungen von Messgeräten präzisiert.

Der Entwurf ersetzt Verordnung Nr. 104 des Ministers für Wirtschaft und Kommunikation „Verzeichnis der Messgeräte, die der messtechnischen Kontrollpflicht unterliegen, grundlegende und besondere Anforderungen an Messgeräte, unter anderem an deren Genauigkeit, sowie Eichgültigkeitsdauern von Messgeräten“ vom 12. Dezember 2006. Wegen des Umfangs der an der Verordnung vorgenommenen Änderungen und der Änderung der Grundsätze über die Zugehörigkeit zum Verzeichnis der Messgeräte, die der messtechnischen Kontrolle unterliegen, sowie der Änderung vieler Eichgültigkeitsdauern von Messgeräten wurde eine neue Verordnung abgefasst. Die Änderung der Verordnung 104 wurde auch durch Richtlinie 2011/17/EU bedingt, durch die Einzelrichtlinien über Messgeräte mit Anforderungen an Blockgewichte, Kaltwasserzähler, Alkoholometer und Luftdruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen aufgehoben wurden. Deshalb musste die Verordnung bezüglich der Inbetriebnahme von neuen Messgeräten dieser Typen ergänzt werden.

Finnland:

Bewertungskriterien für die Prüfbescheinigung: Schwere HLK-Lüftungselemente (Notifizierung 2016/0289/FIN - B10)

Beschrieben werden die Verfahren mit Bewertungskriterien zur Erteilung einer Prüfbescheinigung für schwere HLK-Lüftungselemente.

Für Bauprodukte, die aufgrund der Tatsache, dass das fragliche Produkt nicht von einer harmonisierten technischen Norm erfasst ist oder der Hersteller keine Europäische Technische Bewertung erhalten hat, nicht mit einem CE-Kennzeichen gemäß der Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011 versehen werden können, kann die Eignung zur Verwendung beim Bauen durch eine freiwillige nationale Zulassung nachgewiesen werden. Eine Prüfbescheinigung kann für Produkte erteilt werden, für die Bewertungskriterien erstellt wurden.

Der Hersteller kann in Finnland die Eignung von schweren HLK-Lüftungselementen zur Verwendung beim Bauen mit einer freiwilligen Prüfbescheinigung nachweisen, bei deren

Erteilung die im Anhang aufgeführten Bewertungskriterien angewendet wurden.

Schweden:

Verwendung und Prüfung von Druckgeräten (Notifizierung 2016/0324/S - I20)

Betroffen sind Druckbehälter, Vakuumbehälter, Zisternen und Rohrleitungen. Für Gasflaschen, tragbare Feuerlöscher und Kessel gelten besondere Anforderungen.

Der Vorschriftenentwurf enthält Anforderungen an Geräte, die bei der Verwendung unter Druck stehen. Der Entwurf ist in acht Kapitel gegliedert, die folgende Themenbereiche abdecken:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Allgemeine Anforderungen an die Verwendung
3. Verwendung von Gasflaschen und tragbaren Feuerlöschern
4. Druckgeräte der Klasse A oder B
5. Prüfung
6. Überwachung von Kesseln
7. Prüfstellen
8. Bestimmungen über Geldbußen

Die Einstufung von Druckgeräten in Klasse A oder B richtet sich so weit wie möglich nach der Einstufung von Druckgeräten in der Richtlinie über Druckgeräte (2014/68/EU). Die vorgeschlagenen Vorschriften für Gasflaschen umfassen lediglich die langfristige Lagerung in einer Anlage, siehe Artikel 3 der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (2010/35/EU). Die Anforderungen hinsichtlich der Prüfung in Kapitel 3 umfassen lediglich tragbare Feuerlöscher und Gasflaschen für Atemschutzgeräte, die nicht unter die Anforderungen hinsichtlich der Prüfung in 2010/35/EU fallen.

Das Ziel des Entwurfs besteht in der Modernisierung der Vorschriften und in der Beschränkung der derzeitigen Anforderungen, sodass diese nur für Geräte gelten, die schwere Arbeitsunfälle verursachen können. Die vorgeschlagenen Vorschriften sind im Vergleich zu den derzeit geltenden Vorschriften besser an die folgenden Richtlinien angepasst:

- Druckgeräte (2014/68/EU),
- einfache Druckbehälter (2014/29/EU),
- Maschinen (2006/42/EG) und
- ortsbewegliche Druckgeräte (2010/35/EU).

Zudem soll durch den Entwurf verdeutlicht werden, dass es sich bei den Anforderungen der Vorschriften um eine Präzisierung der grundlegenden Anforderungen in der Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie (2009/104/EG) handelt.

Slowenien:

Verordnung über Änderungen und Ergänzungen zur Verordnung über die Eichung von Elektrizitätszählern (Notifizierung 2016/0261/SI - I10)

Das Ziel der neu verabschiedeten Verordnung ist die Anpassung der Ersteichungen von Blindverbrauchsählern an die statistische Probenahme von Wirkverbrauchsählern, wie durch die Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte ermöglicht. In der geänderten Verordnung haben wir einige Artikel korrigiert, um die Verordnung den Nutzern näher zu bringen und die Regeln transparenter zu gestalten. Es wurde auch die zwingend vorgeschriebene statistische Probenahme für Wirkverbrauchsähler der Klasse A eingeführt.

Es wurde die Möglichkeit der statistischen Probenahme bei der Ersteichung hinzugefügt. Das wird für einheitliche Prüfungen von Elektrizitätsählern bei denjenigen Herstellern sorgen, die schon die Konformitätsfeststellung gemäß der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte durchführen. Durch die neue Verordnung wird die statistische Probenahme auch bei Elektrizitätsählern der Klasse A zwingend vorgeschrieben sein.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

Entwurf eines Ministergesetz für Fernsehgeräte – Plasma- und LCD-Geräte sowie Projektoren (Notifizierung G/TBT/N/BRA/317)

Öffentliche Konsultation Nr. 207 vom 17. Juni 2016 - Herstellung, Einfuhr und Vermarktung von Quecksilber-Thermometer und Blutdruckmessgeräte sowie deren Einsatz im Gesundheitswesen (Notifizierung G/TBT/N/BRA/680)

Chile:

Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder Testprotokoll für tragbare Klimaanlage und Luftentfeuchter (Notifizierung G/TBT/N/CHL/361)

Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder Testprotokoll für Stromzähler für Wirkenergie der Klassen 1 und 2 (Notifizierung G/TBT/N/CHL/362)

China:

Katalog der Medizinprodukte der Klasse II, die von klinischen Tests gemäß Liste 2 ausgenommen sind (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1175)

Katalog der Medizinprodukte der Klasse B, die von klinischen Tests gemäß Liste 2 ausgenommen sind (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1176)

Genehmigungsverfahren für Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1179)

Indonesien:

Entwurf einer Verordnung des Ministeriums für Industrie über eine verpflichtende Indonesische Norm über Motorradschuhelme für Fahrer und Passagiere, SNI 1811: 2007 (entspricht JIS T 8133:2000, E/ECE/324. E/ECE/TRANS/505 Regulierung Nr. 22) (Notifizierung G/TBT/N/IDN/18)

Entwurf einer Verordnung des Ministers für Energie und Bodenschätze zur verbindlichen Einführung einer indonesischen Norm über Leuchten (Notifizierung G/TBT/N/IDN/109)

Israel:

SI 1296 Teil 4 – Gasbetriebene Warmwasserbereiter für häusliche Anwendungen - Zentralheizungskessel - Typ C, B2, B3 und B5 Heizkessel mit einer Nennwärmebelastung nicht über 70 kW (Notifizierung G/TBT/N/ISR/926)

Kanada:

Energieeffizienzanforderungen, 2016 - Maschinen, Audio- und Videotechnik, Elektroinstallationen, Beleuchtung, Küchengeräte, Wäschebehandlungsmaschinen, Heizgeräte für Haushalt und Industrie (Notifizierung G/TBT/N/CAN/489)

Kasachstan:

Änderungsentwurf Nr. 2 der Technischen Verordnung der Zollunion über die Sicherheit von Spielzeug (CU TR 008/2011) (Notifizierung G/TBT/N/KAZ/7)

Kirgisische Republik:

Änderungsentwurf Nr. 2 der Technischen Verordnung der Zollunion über die Sicherheit von Spielzeug (CU TR 008/2011) (Notifizierung G/TBT/N/KGZ/48)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen Norm proy-NOM-012-CONAGUA-2015: Wasserhähne, Ventile und andere Geräte für hydraulische Trinkwasserinstallationen (Notifizierung G/TBT/N/MEX/311)

Entwurf der mexikanischen Norm proy-NOM-133/1-SCFI-2015: Säuglings-Produkte – Sicherheit von Lauflernhilfen - Anforderungen und Prüfverfahren (Notifizierung

G/TBT/N/MEX/313)

Entwurf der mexikanischen Norm proy-NOM-133/2-SCFI-2015: Säuglings-Produkte – Sicherheit von Kinderwagen - Anforderungen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/314)

Moldawien:

Entwurf einer Regierungsentscheidung über den Regierungsbeschluss Nr. 267 vom 8. August 2014 über die Genehmigung der technischen Vorschrift für nicht automatische Waagen (Notifizierung G/TBT/N/MDA/31)

Ruanda:

DRS 96-3: 2016 - Baustoffprüfung Teil 3: Verfahren der Probenahme (Notifizierung G/TBT/N/RWA/47)

DRS 290: 2016 – Baustoffprüfung Teil 5: Bestimmung der Kornform - Plattigkeitskennzahl (Notifizierung G/TBT/N/RWA/48)

DRS 96-6: 2016 - Baustoffprüfung Teil 6: Bestimmung der Schalengehalts in groben Gesteinskörnungen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/49)

Russland:

Änderungsentwurf Nr. 2 der Technischen Verordnung der Zollunion über die Sicherheit von Spielzeug (CU TR 008/2011) (Notifizierung G/TBT/N/RUS/73)

DRS 290: 2016 – Baustoffprüfung Teil 5: Bestimmung der Kornform - Plattigkeitskennzahl (Notifizierung G/TBT/N/RWA/48)

DRS 96-6: 2016 - Baustoffprüfung Teil 6: Bestimmung der Schalengehalts in groben Gesteinskörnungen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/49)

Vereinigte Arabische Emirate:

Technische Verordnung - Terrestrische Radio Empfänger - Spezifikationen für AM / FM / T-DAB + (Notifizierung G/TBT/N/ARE/323)

Vereinigte Staaten von Amerika

Energieeinsparprogramm für Verbraucherprodukte: Testverfahren für Zentral-Klimaanlagen und Wärmepumpen für häusliche Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/552)

Energieeinsparprogramm: Energiesparanforderungen für Batterieladegeräte und externe Stromversorgungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/691)

Energieeinsparprogramm: Prüfverfahren für LED- Lampen (Notifizierung G/TBT/N/USA/698)

Unlicensed National Information Infrastructure (U-NII) Geräte im 5-GHz-Band (Notifizierung G/TBT/N/USA/1137)

Zulassungskriterien für tragbare Sauerstoffgeräte für den Gebrauch an Bord von Flugzeugen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1142)

Verordnung über Feuerwerk und verwandte explosiven Materialien (Notifizierung G/TBT/N/USA/1146)

Energieeinsparprogramm: Energieeinsparstandards für tragbare Klimaanlage (Notifizierung G/TBT/N/USA/1148)

Solarthermie und PV-Anlagen - Prüfnormen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1149)

Energieeinsparprogramm: Zertifizierung, Konformität, Kennzeichnung und Umsetzung für Elektromotoren und kleine Elektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/1160)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Sportboote 2013/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 209/01 vom 10.6.2016)
- Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2016/C 209/02 vom 10.6.2016)
- Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2016/C 209/03 vom 10.6.2016)

Richtlinie über Sportboote 2013/53/EU (Amtsblattmitteilung 2016/C 209/01 vom 10.6.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es ist die zweite Normenliste zur neuen Sportboote-Richtlinie 2013/53/EU.

Es gibt nur 2 neue Normen bzw. Änderungen von Normen:

- EN ISO 11592-1:2016-03
- EN ISO 21487/A2:2015-12

Eine Norm ist entfallen:

EN ISO 14509-2:2006-11 (zurückgezogen, kein Nachfolger)

In einer zwischendurch noch veröffentlichten **Amtsblattmitteilung 2016/C 174/03 vom 14.5.2016 zur alten Sportboote-Richtlinie 94/25/EG** wurden lediglich bei den EN ISO 12217-X:2015 die im eigentlich letzten Verzeichnis in der Amtsblattmitteilung 2016/C 14/03 vom 15.1.2016 zur alten Sportboote-Richtlinie 94/25/EG fehlenden DOCs nunmehr mit 17.1.2017 (früher: 31.5.2016) angegeben. Im zweiten Verzeichnis in der **Amtsblattmitteilung 2016/C 209/01 vom 10.6.2016** zur neuen Sportboote und Wassermotorräder-Richtlinie 2013/53/EU sind weiterhin bei den EN ISO 12217-X:2015 keine DOCs angegeben. Eine derartige Korrektur hätte eigentlich nur für diese Liste zur neuen Sportboote und Wassermotorräder-Richtlinie einen Sinn ergeben.

Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2016/C 209/02 vom 10.6.2016)
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 1 neue Norm in diesem Verzeichnis:
EN ISO 14004:2016-03

Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2016/C 209/03 vom 10.6.2016)
(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 6 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 771-1+A1:2015-08
- EN 771-2+A1:2015-08
- EN 771-3+A1:2015-08
- EN 771-4+A1:2015-08
- EN 771-5+A1:2015-08
- EN 50575/A1:2016-03.

Lächerlich im Verhältnis zu weiterhin ungefähr 70 erschienenen, aber unberücksichtigt gebliebenen Nachfolgenormen.

Berichtigung des Juni-Newsletters:

Bei den folgenden 3 Mitteilungen aus dem vorigen Monat ist es aufgrund einer ungewöhnlichen Bearbeitungsreihenfolge bedauerlicherweise zu einigen Fehlern gekommen. Hier die korrigierten Fassungen:

- Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 173/02 vom 13.5.2016)
- Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 173/03 vom 13.5.2016)
- Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 173/04 vom 13.5.2016)

**Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG
(Amtsblattmitteilung 2016/C 173/02 vom 13.5.2016)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 5 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 556-2:2015-09
- EN ISO 11137-1:2015-06
- EN ISO 11137-2:2015-06
- EN ISO 13408-1:2015-06
- EN ISO 13408-7:2015-08

Es gibt nunmehr 4 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung Abl".

Bitte beachten Sie, dass bei den neuen Normen die Übergangsfrist für die Vorgängernorm bereits am 2016-06-30 endet!

Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2016/C 173/03 vom 13.5.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 9 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 556-2:2015-09
- EN 1865-1+A1:2015-05
- EN 1865-2+A1:2015-03
- EN ISO 3826-4:2015-08
- EN ISO 11137-1:2015-06
- EN ISO 11137-2:2015-06
- EN ISO 13408-1:2015-06
- EN ISO 13408-7:2015-08
- EN 60601-1-2:2015-09

Die folgende Norm ist „unerwartet entfallen“:

EN ISO 4074/AC:2008-05 (nicht zurückgezogen).

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) ist verschoben worden bei:

- EN ISO 10993-3:2014-10 (2015-12-31 => 2016-05-13) und
- EN ISO 13060:2014-12 (2015-12-31 => 2016-05-13).

Es gibt weiterhin 20 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung Abl".

Immer noch falsch dargestellt: Bei EN ISO 25539-1:2009-05 und EN ISO 25539-2:2009-05 steht in "Referenz der ersetzten Norm" jeweils auch die EN 12006-3+A1:2009-05, die aber

nur Vorgänger der noch nicht aufgelisteten EN ISO 25539-3:2011-12 ist.

Bitte beachten, dass bei den neuen Normen von CEN die Übergangsfrist für die Vorgängernorm bereits am 2016-06-30 endet!

Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2016/C 173/04 vom 13.5.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 6 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 556-2:2015-09
- EN ISO 11137-2:2015-06
- EN ISO 13408-1:2015-06
- EN ISO 13408-7:2015-08
- EN ISO 15197:2015-06
- EN ISO 23640:2015-06

Die folgende Norm ist „unerwartet entfallen“:

EN 13640:2002-03 (WD 2011-12 => EN ISO 23640:2011-12).

Bitte beachten, dass bei den ersten 3 neuen Normen die Übergangsfrist für die Vorgängernorm bereits am 2016-06-30 endet!

TERMINE

Risikobeurteilung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Termin: Dienstag, 06. September 2016

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy>

Produkthaftung und Produktsicherheit

Termin: 13. September 2016

Veranstalter: REFA Bundesverband e.V.

Ort: Dortmund

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/produkthaftung-und-produktsicherheit.html>

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG -MRL-

Umsetzung in der Praxis durch Hersteller, Zulieferer und Betreiber

Termin: 15. September 2016

Veranstalter: TÜV NORD Akademie GmbH

Ort: Kassel

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=590181

Das CE-Konformitätsverfahren.

Ein integrativer und sicherheitssteigernder Kommunikationsprozess.

Termin: 15. September 2016

Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH

Ort: Leipzig

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/das-ce-konformitaetsverfahren.html>

Gefährdungsanalyse und Risikobeurteilung

Termin: 28. - 29. September 2016

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/gefaehrungsanalyse-und-risikobeurteilung/

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Richtlinie (EU) 2016/1028 der Kommission vom 19. April 2016 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten elektrischer Verbindungen mit Sensoren zur Temperaturmessung in bestimmten Geräten (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2016/1029 der Kommission vom 19. April 2016 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium-Anoden in Hersch-Zellen für bestimmte Sauerstoffsensoren, die in industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten verwendet werden (RoHS-Richtlinie)
- Richtlinie (EU) 2016/970 der Kommission vom 27. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter (New Legislative Framework)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011) (Bauprodukteverordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Aktuelles Normenverzeichnis zur Bauprodukteverordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Aktuelles Normenverzeichnis zum New Legislative Framework)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Aktuelles Normenverzeichnis zur Niederspannungsrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Sportbooterichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität Diagnostika (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über Telekommunikationsendeinrichtungen)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über Telekommunikationsendeinrichtungen)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über In-vitro-Diagnostika (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über In-vitro-Diagnostika)

PRAXISTIPPS

Betriebsanleitung: Keine Angaben über "allgemeines Erfahrungswissen"

(Quelle: MBT-Newletter; www.maschinenbautage.de)

Das OLG Saarbrücken hat bereits am 21.08.2013 entschieden:

Was auf dem Gebiet des allgemeinen Erfahrungswissens der in Betracht kommenden Abnehmerkreise liegt, braucht nämlich nicht zum Inhalt einer Gebrauchsbelehrung gemacht zu werden.

Die Klägerin hatte sich beim Selbstaufbau eines 3-teiligen Poolsets verletzt. Beim Absetzen der Stahlwand auf den Fuß hatte diese eine Sehne auf dem Fußrücken durchtrennt. Die Klägerin hatte keine Sicherheitsschuhe, sondern lediglich dünnwandige Stoffschuhe getragen. Sie machte gegen den Hersteller geltend, dass dieser in seiner Montageanleitung zwar das Tragen von Handschuhen empfohlen hatte, nicht aber auf das notwendige spezielle sichere Schuhwerk hingewiesen hatte. Auch wurde nicht auf die „Scharfkantigkeit“ der Stahlwand hingewiesen. Sie macht deshalb einen Instruktionsfehler geltend und verlangt aus diesem Grund vom Hersteller Schmerzensgeld und "alle materiellen und immateriellen zukünftigen Ansprüche der Klägerin betreffend das Unfallgeschehen vom 12. Juni 2009 auszugleichen."

Zum Urteil des OLG Saarbrücken

siehe: <http://www.maschinenrichtlinie.de/maschinenrichtlinie/produkthaftung/urteile-produkthaftung/#c4601> (kostenfreie Registrierung erforderlich)

... UND WEITERHIN

Gefährlicher Wochenstart: Montags besonders viele Arbeitsunfälle

(Pressemeldung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), www.bgw-online.de)

Montags passieren bei der Arbeit und auf dem Weg dorthin mehr Unfälle als an den übrigen Wochentagen. Das zeigen Zahlen der *Berufsgenossenschaft* für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Mit dafür verantwortlich könnte die sogenannte Montagsmüdigkeit sein.

Im vergangenen Jahr wurden der BGW aus ihren Mitgliedsbetrieben über 20.000 Arbeits- und Wegeunfälle gemeldet, die sich an einem Montag ereigneten. Damit lag der Wochenbeginn wie in den Jahren zuvor in dieser Unfallstatistik ganz vorne. Darauf folgten 2015 der Dienstag mit rund 19.300 und der Mittwoch mit rund 19.200 Unfällen. Im weiteren Wochenverlauf gingen die Zahlen noch weiter zurück. Berücksichtigt wurden Unfälle, die mehr als drei Tage Arbeitsunfähigkeit nach sich zogen.

Faktor Montagsmüdigkeit

Auffällig dabei: Besonders hoch waren die Unfallzahlen am Montagmorgen und -vormittag – nicht nur auf dem Weg zur Arbeit, sondern auch im Berufsalltag selbst. "Das deutet darauf hin, dass sich hier die sogenannte Montagsmüdigkeit bemerkbar macht", erklärt Jutta Lamers, Präventionsleiterin der BGW. "Viele Menschen schlafen am Wochenende später und länger als unter der Woche. Dadurch verschiebt sich die innere Uhr. Der Körper gerät dann unter Umständen in Startschwierigkeiten, wenn der Tag wieder früher beginnen soll. Erschwerend kommt für manche hinzu, dass sie gerade am Sonntagabend schlecht einschlafen können. Entweder, weil sie einfach noch nicht müde sind – oder weil der bevorstehende Wochenanfang sie innerlich unruhig macht."

Tipps für einen munteren Wochenstart

Um nach Wochenenden und Feiertagen ausgeruht ins Arbeitsleben zurückzukehren, empfiehlt die BGW:

- Einen relativ gleichmäßigen Schlafrhythmus anstreben. "Dazu gehört, dass man unter der Woche jeden Tag ungefähr zur gleichen Zeit zu Bett geht und die Schlafenszeit am Wochenende höchstens zwei Stunden nach hinten schiebt", erläutert Lamers. "Außerdem schläft man am Wochenende am besten nur unwesentlich länger als sonst. Das setzt natürlich voraus, dass man auch unter der Woche genügend Nachtruhe bekommt."
- Den Sonntagabend gelassen angehen. "Wer vor dem Wochenstart schlecht einschläft, sollte gerade am Sonntag tagsüber auf genügend Bewegung achten, die den Körper fordert und müde macht", rät die Expertin. "Helfen können auch ein ausgedehnter Spaziergang am Abend oder persönliche Entspannungsrituale wie Lesen oder Musikhören."
- Am Montag möglichst entspannt in den Tag starten. "Gerade am ersten Morgen der Woche gönnt man sich und anderen am besten etwas mehr Zeit", so Jutta Lamers. "Der Körper braucht an diesem Tag tendenziell etwas länger, um hochzufahren. Es lohnt sich, darauf zu Hause, auf dem Weg zur Arbeit und auch im Betrieb Rücksicht zu nehmen. Hilfreich ist zum Beispiel eine flexible Zeit für den Dienstbeginn. Wo sich das nicht einrichten lässt, kann man stattdessen vielleicht die Aufgaben am Montagmorgen etwas entzerren."

Zur vollständigen Pressemeldung:

<https://www.bgw-online.de/DE/Presse/Pressearchiv/2016/PI-3-Wochenstart.html>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.8.2016

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877